

**Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)
vom 9./10. Juni 1950
in der Fassung vom 25. November 2003**

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) vom 9./10. Juni 1950 mit ihren späteren Änderungen tritt mit sofortiger Wirkung in folgender Fassung in Kraft:

**§ 1
Mitglieder**

- (1) Folgende Anstalten des öffentlichen Rechts bilden zur Erfüllung der in § 2 aufgezählten Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft (ARD):
 - a) Landesrundfunkanstalten:
 - Bayerischer Rundfunk
 - Hessischer Rundfunk
 - Mitteldeutscher Rundfunk
 - Norddeutscher Rundfunk
 - Radio Bremen
 - Rundfunk Berlin Brandenburg
 - Saarländischer Rundfunk
 - Südwestrundfunk
 - Westdeutscher Rundfunk
 - b) Anstalt des Bundesrechts:
 - Deutsche Welle
- (2) Die Intendantinnen und Intendanten vertreten ihre Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Rundfunkanstalten bei der Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Gebiet des Rundfunks;
 - b) Wahrnehmung sonstiger gemeinsamer Interessen der Rundfunkanstalten;
 - c) Bearbeitung gemeinsamer Fragen des Programms sowie gemeinsamer Fragen rechtlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Art;
 - d) Erstattung von Gutachten über Fragen, die anlässlich der Auslegung und der Anwendung der für die einzelnen Rundfunkanstalten in Betracht kommenden Vorschriften auftreten und von allgemeiner Bedeutung sind gemäß den Bestimmungen der Anlage 1.
- (2) Welche Fragen gemeinsam zu behandeln sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft können weitere Aufgaben durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

**§ 3
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die allgemeine Geschäftsführung und die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft werden in der Weise bestimmt, dass ein Mitglied als geschäftsführende Anstalt für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Wiederwahl auf ein weiteres Jahr ist möglich.

- (2) Für bestimmte umrissene Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitglieder können federführende Mitglieder bestimmt werden. Die federführenden Mitglieder und ihr jeweiliger Aufgabenkreis werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung sind die federführenden Mitglieder zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen berechtigt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft zeichnet wie folgt:

**“Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland**

Mit der Geschäftsführung beauftragt:“

Alsdann wird die jeweils geschäftsführende Anstalt rechtsverbindlich zeichnen.

**§ 4
Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn
 - a) es sich um die in § 2 Abs. 1 a) und § 3 Abs. 1 genannten Angelegenheiten handelt,
 - b) die Aufsichtsorgane die gesetzlichen Vertreter der Rundfunkanstalten ermächtigen, sich Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen.
- (2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst
 - a) in Angelegenheiten, über die die gesetzlichen Vertreter der Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse entscheiden können, soweit die Selbstständig

keit der Rundfunkanstalten in Programmangelegenheiten nicht beeinträchtigt wird,

b) in Angelegenheiten, durch die die Rundfunkanstalten zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden.

(3) Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Einstimmigkeit, es sei denn, dass die Mitglieder für die Regelung eines bestimmten Aufgabenkreises einstimmig die Geltung von Mehrheitsbeschlüssen vereinbaren.

(4) Bei Mehrheitsbeschlüssen hat

- der	WDR	:	vier Stimmen,
- der	BR	:	drei Stimmen,
- der	NDR	:	drei Stimmen,
- der	SWR	:	drei Stimmen,
- der	HR	:	zwei Stimmen,
- der	MDR	:	zwei Stimmen,
- der	RBB	:	zwei Stimmen,
-	RB	:	eine Stimme,
- der	SR	:	eine Stimme.

Dies gilt für alle in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheitsentscheidungen der Landesrundfunkanstalten, an denen die Deutsche Welle nicht beteiligt ist. Im Übrigen hat jede Anstalt eine Stimme.

(5) Stimmen in den Fällen, in denen die Genehmigung der Aufsichtsorgane erforderlich ist, sieben Rundfunkanstalten mit Genehmigung ihrer Aufsichtsorgane für einen Beschluss, so können sie die von ihnen beschlossenen Angelegenheiten als Gemeinschaftsaufgabe der Arbeitsgemeinschaft durchführen. Die nicht zustimmenden Rundfunkanstalten können zu finanziellen Beiträgen, die sich aus der Durchführung des Beschlusses ergeben, nicht herangezogen werden.

§ 5
Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse können auf Mitgliederversammlungen oder schriftlich gefasst werden.
- (2) Mitgliederversammlungen finden statt als
 - a) Hauptversammlungen, an denen die Intendanten und die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien der einzelnen Rundfunkanstalten teilnehmen und ihre Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse vertreten,oder
 - b) Arbeitssitzungen, an denen die Intendantinnen und Intendanten teilnehmen.
- (3) Auf den Arbeitssitzungen werden die laufenden Geschäfte erledigt. Auf den Hauptversammlungen werden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung behandelt. Insbesondere ist zum Ende der Geschäftsführungszeit eine Hauptversammlung einzuberufen, auf der das geschäftsführende Mitglied den Schlussbericht über seine Geschäftsführung zu erstatten und die Geschäfte an das nach § 3 Abs. 1 folgende Mitglied zu übergeben hat.
- (4) Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen vom geschäftsführenden Mitglied nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Das geschäftsführende Mitglied stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen. Schriftliche Einberufung kann unterbleiben, wenn die Tagung schon auf der

vorhergehenden Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (7) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können Kommissionen gebildet werden.
- (8) Angelegenheiten, die nur einen Teil der in § 1 genannten Rundfunkanstalten betreffen, können von diesen außerhalb der Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (9) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft trifft eine vorläufige Entscheidung darüber,
 - a) ob ein zu fassender Beschluss die Anstalten zu finanziellen Leistungen verpflichtet (§ 4 Abs. 2 b),
 - b) ob es sich um eine Angelegenheit handelt, an der die Deutsche Welle nicht beteiligt ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2).

Jedes Mitglied kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 5a Konferenz der Gremiovorsitzenden

Die Konferenz der Gremiovorsitzenden berät zur Vorbereitung der Hauptversammlung der ARD die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Meinungsbildung der Gremiovorsitzenden wird in die Beratung der Hauptversammlung einbezogen.

§ 6
Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen finanziellen Mittel werden von den einzelnen Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufgebracht.

§ 7
Auskunftserteilung

Die Mitglieder verpflichten sich, der Arbeitsgemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Eintritt und Austritt

- (1) Jede deutsche Rundfunkanstalt mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, der Arbeitsgemeinschaft beizutreten, sofern sie in ihrem Aufbau die gleichen Grundzüge aufweist wie die in § 1 genannten Rundfunkanstalten.
- (2) Den Mitgliedern steht das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Abschluss des Geschäftsjahres auszuscheiden.

§ 9
Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Anlage 1:

1. Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe d) bezeichnete Aufgabe wird vom Gesamtrat der Rundfunkanstalten wahrgenommen. Der Gesamtrat setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Rundfunkanstalten und den Vorsitzenden der Verwaltungsräte und der Rundfunkräte zusammen.
2. Der Gesamtrat kann von Fall zu Fall Persönlichkeiten zuziehen, die für die Begutachtung der jeweils aufgetretenen Frage hervorragend geeignet sind.
3. Gutachten können von jeder Rundfunkanstalt durch gemeinsamen Antrag ihrer Organe angefordert werden. Der Gesamtrat kann die Erstattung des Gutachtens ablehnen.
4. Der Gesamtrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Rundfunkanstalt. Die Kosten können auf Antrag von der Arbeitsgemeinschaft übernommen werden.